



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 29. Oktober.

Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§ 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Ausnahme von Knaben in das Kadetten-Corps, verordne Ich Folgendes:

1. die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.
2. Pensionaire dürfen dagegen wie etatsmäßige Kadetten nur bis zu dem vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden.
3. Diese Maaßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten eilfjährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864.

gez. Wilhelm. gez. v. Moos.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorsiehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringe ich im Regierungsauftrage zur öffentlichen Kenntniß.
Neustadt, den 12. Oktober 1864. Der Königliche Landrath.

Nr. 46. Betr. die Termine zur Wahl der Abgeordneten Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer.

Zur Wahl der Abgeordneten der Steuer-Gesellschaften Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1865 habe ich folgende Termine und zwar:

für die Gast-, Speise- und Schankwirthe **Dienstag, den 8. November c. Vormittags 10 Uhr,**

für die Bäcker **Mittwoch, den 9. November c. Vormittags 9 Uhr,**

für die Fleischer **Mittwoch, den 9. November c. Vormittags 11 Uhr**

in meiner Amts-Kanzlei anberaumt.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die Gewerbetreibenden aus den vorbezeichneten Steuerklassen ihrer Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen und mit dem Bedeuten zur Abwartung dieser Termine aufzufordern, daß auch bei ihrem Ausbleiben diese Wahl nach den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden erfolgen würde.

Neustadt, den 25. Oktober 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß von Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen und Zier- und Obst-Sträuchern, welche in der Königlichen Landes-Baumschule zu Potsdam pro 1864/65 vorhanden und käuflich zu haben sind, ist mir zugegangen und liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Neustadt, den 25. Oktober 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der Obst- und Schmuckbäume, Ziersträucher etc., welche in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Proskau vorhanden und käuflich zu haben sind, liegt in meinem Amte zur Einsicht aus.

Neustadt, den 27. Oktober 1864.

Der Königliche Landrath.